

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Wesendorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 25.04.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte gem. § 1 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Samtgemeinde Wesendorf erhebt die Samtgemeinde Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Nutzfläche der zu gewiesenen Unterkunft. Nutzfläche ist die Wohnfläche zuzüglich des entsprechenden Flächenanteils an Nebenflächen (z. B. Flurbereiche).
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je qm Nutzfläche monatlich 3,14 €.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 3

Nebenkosten

Nebenkosten für Stromversorgung, Wasser- und Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Heizkosten und Gebäudeversicherungsbeiträgen sind monatlich pauschal neben der Benutzungsgebühr zu entrichten,

Die Pauschalentschädigung für die Nebenkosten beträgt monatlich 2,60 € je qm Nutzfläche.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenpflicht für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens am 3. eines jeden Monats, an die Samtgemeindekasse zu zahlen. Bei Neuweisung ist die Gebühr für den laufenden Monat innerhalb von 3 Tagen nach Bezug der Unterkunft fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Wesendorf vom 11.12.2001 sowie deren erste Änderung vom 21.03.2005 außer Kraft.

Wesendorf, den 25.04.2012

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister